

Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen im soziokulturellen Zentrum „Das LEO“ und im Treffpunkt Altstadt

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV . NRW. 610) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.10.2015 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen im soziokulturellen Zentrum „Das LEO“ und im Treffpunkt Altstadt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Überlassung von Räumen**
- § 3 Gebührensätze für die Überlassung von Räumen**
- § 4 Gebührenpflichtige**
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**
- § 6 Ermäßigung und Erlass**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt nur für Räume im soziokulturellen Zentrum „Das LEO“ (nachfolgend „LEO“) bzw. im Treffpunkt Altstadt im Eigentum der Stadt Dorsten.
Die Räumlichkeiten können Dritten („zukünftig Überlassungsnehmer“) zur Nutzung für eigene Veranstaltungen überlassen werden, sofern Veranstaltungen der Einrichtungen dem nicht entgegenstehen.
Die Räume stehen für Veranstaltungen und Angebote zur Verfügung, die soziokulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen.
Eine gewerbliche Nutzung sowie die Nutzung durch Privatpersonen und Vereine sind vom Grundsatz her möglich.

§ 2

Überlassung der Räume in städtischen Gebäuden

Einzelheiten der Überlassungs- und die Benutzungsbedingungen werden in der Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume im soziokulturellen Zentrum „Das LEO“ sowie im Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Gebührensätze für die Überlassung von Räumen

(1) Die Überlassung der Räume ist während der üblichen Öffnungszeiten für Veranstaltungen mit Kinder- und jugendpflegerischen, soziokulturellen, bildungsfördernden und gemeinnützigen Zielsetzungen kostenfrei.

Für die Überlassung der Räume für zielgerichtete Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten erhebt die Stadt Dorsten öffentlich rechtliche Gebühren. Diese Regelung gilt nicht für die Kooperationspartner im „LEO“.

(2) Die Gebühren betragen:

a. : ab 21.00 Uhr pro angefangene Stunde

Gruppenräume 10,00€

Saal inkl. Cafeteria 15.00€

b. : an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich pro Tag:

Gruppenräume 10,00€

Saal inkl. Cafeteria 15,00€

c. Überlassung für nicht gewerbliche Veranstaltungen, bei denen jedoch Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren oder ähnliche Einnahmen erzielt werden, wird neben den Gebühren nach den Buchstaben a und b eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühren nach den Buchstaben a und b erhoben.

Auf die zusätzliche Gebühr findet keine Ermäßigungsvorschrift dieser Satzung Anwendung.

(2) Private Nutzung

Für die private Nutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:

a. : pro Tag bis 21.00 Uhr:

Gruppenräume 30,00€

Saal inkl. Cafeteria 60,00€

b. : an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich pro Tag:

Gruppenräume 30,00€

Saal inkl. Cafeteria 60,00€

- c. : ab 21.00 Uhr pro angefangene Stunde:
Gruppenräume 10,00€
Saal inkl. Cafeteria 20,00€

(3) Gewerbliche Nutzung (oder: Nutzung der Räume mit dem vorrangigen Ziel Gelder zu erwirtschaften)

Für die gewerbliche Nutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:

a.: pro Tag bis 21.00 Uhr:

- Gruppenräume 50,00€
Saal inkl. Cafeteria 120,00€

b.: an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich für Tag:

- Gruppenräume 50,00€
Saal inkl. Cafeteria 120,00€

c.: ab 21.00 Uhr pro angefangene Stunde:

- Gruppenräume 20,00€
Saal inkl. Cafeteria 40,00€

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die natürliche oder juristische Person verpflichtet, mit dem die Stadt Dorsten den Überlassungsvertrag schließt. Im Fall einer juristischen Person ist der/die Vertretungsberechtigte zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Gebühren werden unabhängig davon in Rechnung gestellt, ob der/die überlassenen Raum/Räume tatsächlich in Anspruch genommen wird/werden.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen ist neben dem Inhaber der Überlassungserlaubnis auch die verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Dorsten die Verantwortung für die Nutzung übernommen hat, Gebührenschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Überlassungserlaubnis und wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 6 Ermäßigung und Erlass

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren ermäßigt oder

erlassen werden. Das Vorliegen der besonderen Härten hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.